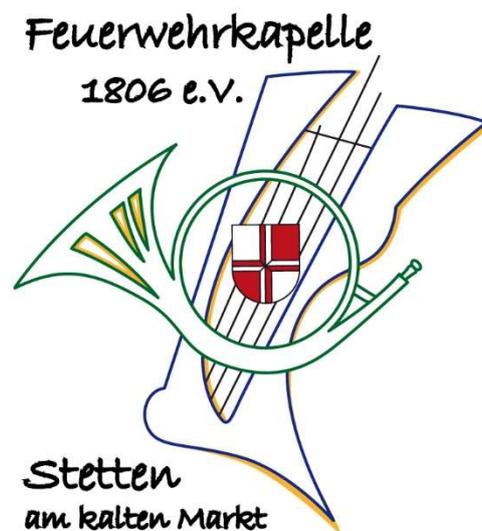


Satzungsneufassung der Feuerwehrkapelle 1806 e.V. Stetten a.k.M.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 3-4
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 4
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 4-5
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 6	Mitgliederbeiträge.....	Seite 6
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 6
§ 8	Organe des Vereins	Seite 6
§ 9	Vorstand und Ausschuss	Seite 7-8
§ 10	Amtsdauer und Wahl	Seite 8-9
§ 11	Mitgliederversammlung	Seite 9-11
§ 12	Kassenprüfer	Seite 11
§ 13	Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	Seite 12
§ 14	Datenschutz	Seite 12-13
§ 15	Auflösung des Vereins	Seite 13
§ 16	Inkrafttreten der Satzung	Seite 14

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Feuerwehrkapelle 1806 e.V. Stetten a.k.M." und hat seinen Sitz in Stetten a.k.M. (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 710137 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (m/w/d)
 - b) Die Unterstützung der Jugendarbeit innerhalb des Vereins durch die Ausbildung jugendlicher Musiker, entweder durch geeignete Vereinsmitglieder, durch den Dirigenten (m/w/d) oder durch Zuweisung an geeignetes Lehrpersonal bzw. Musikschulen.
 - c) Durchführung von Probestunden, Probeabenden, auch Probetagen/-wochenenden, sofern dies erforderlich erscheint.
 - d) Durchführung von Konzerten, Auftritten in der Öffentlichkeit und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - e) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - f) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - g) Die Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Sigmaringen, sowie seiner Dach- und Unterstützungsverbände
 - h) Die Mitgliedschaft des Vereins im Blasmusikverband Sigmaringen und in den jeweiligen Dachverbänden des Landes und des Bundes
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

5. Alle Inhaber (m/w/d) von Ämtern des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) beschließen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsdauer. Sie erhalten keine Entschädigung und Zuwendung aus Mitteln des Vereins, die den Zwecken des Vereins fremd sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker) (m/w/d), mit Beginn der Instrumentalausbildung an einem Orchesterinstrument
 - b) passive Mitglieder (m/w/d),
 - c) Ehrenmitglieder (m/w/d).
2. Aktives Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Bei Ablehnung, die nicht begründet werden muss, steht dem Betroffenen die Anrufung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig und mit einfacher Mehrheit. Die Einlegung von Rechtsmitteln ist nicht möglich. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien), sowie die sonstigen Vereinsordnungen (z.B. Finanzordnung, Bläuserschulen-Ordnung, Ehrenordnung, Beitragsordnung etc., die der Satzung als Anlage angefügt sind).
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr und juristische Personen.
4. Ehrenmitglieder sind Musikanten, die gemäß Ehrenordnung öffentlich dazu ernannt werden.

5. Passive Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b) durch den freiwilligen Austritt des Mitgliedes,
 - c) durch den Ausschluss des Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt eines passiven Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Aktive Mitglieder unterliegen dieser Regelung der Jahresfrist nicht, die schriftliche Erklärung ist erwünscht.

Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, hat es sämtliche ihm vom Verein überlassenen Gegenstände (Instrument/Instrumente, Uniform, Noten etc.) in einwandfreiem und sauberem bzw. gereinigtem Zustand beim Inventarwart abzugeben. Schadhafte bzw. beschädigte Gegenstände müssen ersetzt werden – die Höhe des Schadens vom Ausschuss festgesetzt, wenn nötig wird ein entsprechender Gutachter hinzugezogen.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) seinen Pflichten wiederholt nicht nachkommt
 - b) gegen die Satzung verstößt
 - c) durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt,
 - d) trotz 2-maliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist,

Der Beschluss des Ausschusses ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch Einschreibebrief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Von den passiven Mitgliedern werden verpflichtend Beiträge erhoben, von aktiven Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und werden in einer Beitragsordnung bestimmt und festgesetzt, die der Satzung als Anlage angefügt ist. Erhobene Beiträge werden grundsätzlich innerhalb des 1. Quartals eines Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen. Beitragsbefreiungen sind bei Bedarf entsprechend einem Mitgliederversammlungsbeschluss möglich. Bei Austritten ist eine Rückerstattung von gezahlten Beiträgen nicht möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes aktive Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet Proben und Auftritte pünktlich und regelmäßig zu besuchen und hierbei nach besten Kräften mitzuwirken. Sie haben die Anordnungen des Dirigenten und des Vorstandes zu befolgen. Unvermeidliche Verhinderungen bei Proben und Auftritten sind frühzeitig dem Registerführer oder Dirigenten mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten, Probelokaleinrichtung, etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein zum Schadenersatz verpflichtet (siehe hierzu auch § 5 Abs. 1).

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand und Ausschuss

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (m/w/d), dem 2. Vorsitzenden (m/w/d) und dem Kassier (m/w/d). Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand gemäß Abs. 1
 - b) Schriftführer (m/w/d),
 - c) Jugendleiter (m/w/d),
 - d) Inventarwart (m/w/d),
 - e) Notenwart (m/w/d),
 - f) Organisationsleiter (m/w/d),
 - g) Pressewart (m/w/d),
 - h) 3 aktiven Beisitzern (m/w/d),
 - i) 2 passiven Beisitzern (m/w/d)
3. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschussmitglieder steht dem Ausschuss selbst zu. Alle Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt.
4. Der Ausschuss wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder einberufen. Soweit die Benachrichtigung einzelner Ausschussmitglieder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, kann sie im Ausnahmefall unterbleiben. Eine Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich, sie soll aber im Regelfall gemacht werden.
5. Die Anzahl von Ausschusssitzungen im Vereinsjahr kann variieren. Es sollte nach Möglichkeit monatlich eine Sitzung stattfinden.
6. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 2 Wochen entsprochen, sind die verlangenden Ausschussmitglieder berechtigt, selbst den Ausschuss einzuberufen.
7. Die Leitung der Ausschusssitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung übernimmt dies ein anderes Mitglied des Vorstands.

8. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist nicht zulässig.
9. Die Abgabe der Stimme erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Auf Verlangen wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
10. Zu bestimmten Sitzungen können durch den Vorstand außerhalb des Ausschusses stehende Personen (Dirigent/in, aktive und passive Mitglieder, sonstige natürliche Personen) eingeladen werden (Vorbereitung zu großen Veranstaltungen etc.). Diese Personen haben jedoch nur eine beratende Funktion, sind Weisungsempfänger und haben kein Stimmrecht.
11. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen und allen Ausschussmitgliedern zu übermitteln.
12. Der Sitzungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
13. Die Ausschussmitglieder haben das Recht, selbst wichtige Besprechungspunkte zur Sitzung einzubringen, diese Punkte sind vor Sitzungsbeginn dem Vorstand mitzuteilen.

§ 10 Amtsdauer und Wahl

1. Der Vorstand sowie der Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus gegebenenfalls im Amt bis zu den Neuwahlen (Zeitverschiebungen der Mitgliederversammlung).
Der Dirigent (m/w/d) und der stellvertretende Dirigent (m/w/d) werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern vom Ausschuss im Benehmen mit den aktiven Mitgliedern bestellt.
2. Die Ausschussmitglieder werden in folgendem Wahlmodus gewählt:
 - a) in ungeraden Jahren sind zu wählen der 1. Vorsitzende, Schriftführer, Organisationsleiter, Notenwart, Jugendleiter, 1 aktiver Beisitzer und 1 passiver Beisitzer
 - b) in geraden Jahren sind zu wählen der 2. Vorsitzende, Kassier, Inventarwart, Pressewart, 2 aktive Beisitzer und 1 passiver Beisitzer
3. Grundsätzlich können auch 2 Ämter, aber nicht mehr, auf einer Person vereinigt werden, wobei in solchen Fällen das Ausschussmitglied bei Abstimmungen trotzdem nur eine Stimme hat. Die Ämter des Vorstandes müssen immer von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann grundsätzlich der Ausschuss selbst ein Ersatzmitglied bestimmen. Scheidet aber einer der Vorstände vorzeitig aus, so kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen. Vom Ausschuss ist zu prüfen und zu beschließen, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Das verwaiste Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kann auch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben. In jedem Falle dauert die Amtszeit des ersatzweise gewählten Vorstandmitgliedes nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der turnus-mäßige Wahlen des Vorstands und Ausschusses anstehen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses aus, ist der Vorstand verpflichtet, umgehend innerhalb einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle über 16 Jahre alten aktiven Mitglieder, sowie passiven Mitglieder des Vereines einschließlich aller Ehrenmitglieder. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Bevollmächtigungen und briefliche Stimmabgaben sind nicht zulässig.
5. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen, bei der Wahl der Beisitzer ist eine Gruppenwahl zulässig.
6. Der Gewählte (m/w/d) hat die Annahme der Wahl nach dem Wahlgang durch Befragung zu bestätigen.
7. Einsprüche gegen die Wahl sind möglich. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten oder gegen die Satzung verstoßen wurde. Eine eventuell neu einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet über die Einsprüche.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts und Kassenabschlusses des Kassiers, der Jahresberichte des Schriftführers, des Dirigenten, des Jugendleiters und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.

- c) die Wahlen des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer.
 - d) die Abberufung des Vorstandes und des Ausschusses, sowie der Kassenprüfer.
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.
 - f) den Erlass und die Änderung einer Ehrenordnung
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/ Beendigung, der Erlass und die Änderung von Vereinsordnungen (z.B. Finanzordnung, Beitragsordnung etc.)
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und sollte in den ersten 4 Monaten eines neuen Geschäftsjahres erfolgen. Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Stetten a.k.M. zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungstag der entsprechenden Presseveröffentlichung.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand oder in dessen Auftrag vom Ausschuss festgesetzt. Sie soll anlässlich der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Wird hiervon aber abgesehen, hat dies auf die Wirksamkeit der Einberufung keinerlei Einfluss. Lediglich Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einberufung bekanntgegeben wurden. Bei der Bekanntgabe einer anstehenden Satzungsänderung / Neufassung genügt der allgemeine Hinweis „Satzungsänderung“ ohne nähere Einzelheiten.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Wünsche und/oder Anträge in schriftlicher Form einreichen. In diesem Falle hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen und unter dem Punkt „Anträge“ einzufügen. Die Ergänzung der Tagesordnung aufgrund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von über 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen zur Zulassung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte vor Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.
5. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, geleitet. Sind keine Vorstände anwesend, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Kandidiert der 1. Vorsitzende bei Wahlen für ein Amt übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Wahl für dieses Amt, sofern dieser nicht selbst für ein zu wählendes Amt kandidiert. Sollten im Vorgenannten beide Fällen eintreten bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter.

6. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimm-enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer, in der Regel vom Schriftführer, zu unterzeichnen ist. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich alle Anwesenden einzutragen haben.
8. Abstimmungen / Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung / Wahl hat dann zu erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er diese für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn dies schriftlich von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines unter Angabe von Gründen dies verlangen. Wird einem solchen Beschluss oder einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, kann nur das zuständige Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Versammlung ermächtigen. Die Zwei-Wochenfrist beginnt mit dem Datum des Antrages oder Verlangens.

§ 12 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, grundsätzlich in ungeraden Jahren, gewählt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht an der Mitgliederversammlung abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Ausschussbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Alle Inhaber von Ämtern des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses beschließen, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins, die vom Ausschuss aufgestellt und von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann, geregelt werden.

§ 14 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied (m/w/d) einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Den Funktions- und Amtsträgern des Vereins (m/w/d), allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene

Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3. Jedes Mitglied (m/w/d) hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
4. Der Verein hat eine Datenschutzordnung, die der Satzung als Anlage angefügt ist, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die Mitglieder des Vorstandes allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen (Bargeld, Konten, Anlage-/ Umlaufvermögen, etc.) mit sämtlichen Akten der Gemeindeverwaltung Stetten a.k.M. übergeben, mit der Bestimmung es zu verwalten bis sich wieder musikalisch geeignete Personen finden, einen neuen Musikverein nach gleichen Maßstäben, wie der zuvor aufgelöste Verein zu gründen.

Den früheren Vereinsmitgliedern ist dabei das Vorrecht einzuräumen. Der neu zugründende Verein muss nach Maßgaben des in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecks, insbesondere die Gemeinnützigkeit verfolgend, geführt werden.

Sollte eine Neugründung nach Auflösung des Vereins nicht binnen von 5 Jahren erfolgen, hat die Gemeinde die Möglichkeit das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.04.2019 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die zuletzt geänderte Satzung vom 15. April 1961 tritt mit Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister am Amtsgericht Ulm außer Kraft.

Anlage:

Abstimmungen über die Satzungsneufassung bzw. Änderung der Satzung der Feuerwehrkapelle 1806 e.V. Stetten a.k.M.

Über die Annahme der Satzungsneufassung bzw. Änderung der Satzung der Feuerwehrkapelle 1806 e.V. Stetten a.k.M. wurde am 12.04.2019 von der Mitgliederversammlung wie folgt abgestimmt:

Ja - Stimmen: _____ Stk. _____ %

Nein - Stimmen: _____ Stk. _____ %

Enthaltungen: _____ Stk. _____ %

Summe der abgegebenen Stimmen: _____ Stk.

Abstimmungen über die Ordnungen in Ergänzung zur Satzungsneufassung der Feuerwehrkapelle 1806 e.V. Stetten a.k.M.

Über die Annahme der **Finanzordnung** der Feuerwehrkapelle 1806 e.V. Stetten a.k.M. wurde am 12.04.2019 von der Mitgliederversammlung wie folgt abgestimmt:

Ja - Stimmen: _____ Stk. _____ %

Nein - Stimmen: _____ Stk. _____ %

Enthaltungen: _____ Stk. _____ %

Summe der abgegebenen Stimmen: _____ Stk.

Über die Annahme der **Beitragsordnung** der Feuerwehrkapelle 1806 e.V. Stetten a.k.M. wurde am 12.04.2019 von der Mitgliederversammlung wie folgt abgestimmt:

Ja - Stimmen: _____ Stk. _____ %

Nein - Stimmen: _____ Stk. _____ %

Enthaltungen: _____ Stk. _____ %

Summe der abgegebenen Stimmen: _____ Stk.

Über die Annahme der **Ehrenordnung** der Feuerwehrkapelle 1806 e.V. Stetten a.k.M. wurde am 12.04.2019 von der Mitgliederversammlung wie folgt abgestimmt:

Ja - Stimmen: _____ Stk. _____ %

Nein - Stimmen: _____ Stk. _____ %

Enthaltungen: _____ Stk. _____ %

Summe der abgegebenen Stimmen: _____ Stk.

Über die Annahme der **Datenschutzordnung** der Feuerwehrkapelle 1806 e.V. Stetten a.k.M. wurde am 12.04.2019 von der Mitgliederversammlung wie folgt abgestimmt:

Ja - Stimmen: _____ Stk. _____ %

Nein - Stimmen: _____ Stk. _____ %

Enthaltungen: _____ Stk. _____ %

Summe der abgegebenen Stimmen: _____ Stk.

Benennung des Wahlausschusses:

Abstimmungsleiter:

Helfer 1:

Helfer 2:

Unterschriften zur Abstimmung:

Abstimmungsleiter:

Helfer 1:

Helfer 2: